

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Ulrich Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1spärtige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Insertate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinzelserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmar 244.

Nº 3

Sonnabend, den 22. Januar

1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss,
am 19. Januar 1916.

Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

§ 1.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

1. Weißkohl (Weißkraut)	1/2 kg	5 Pf.
2. Rotkohl (Blaukohl)	1/2	7 .
3. Wirsingkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	1/2	6 .
4. Kohlrüben (Steckrüben, Brüken)	1/2	5 .
5. Möhren (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	1/2	8 .
6. Zwiebeln	1/2	15 .
7. Sauerkraut (Sauerkohl)	1/2	16 .

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 2.

Die Höchstpreise beziehen sich nicht auf Waren, die aus dem Auslande bezogen sind. Werden solche ausländische Waren zu höheren Kleinhandelpreisen verkauft als sie unter § 1 festgesetzt sind, so ist ihre Herkunft nachzuweisen.

Für Frühbeetgemüse werden später besondere Bestimmungen mit höheren Höchstpreisfestsetzungen erlassen werden.

§ 3.

Die Preise dürfen nicht überschritten werden. **Sie gelten für beste Ware.**
Bruchteile von Pfennigen können nach oben abgerundet werden.

§ 4.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrentrechte erkannt und der Gewerbebetrieb durch die Verwaltungsbörde untersagt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 14. Januar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss,
am 19. Januar 1916.

Kleinhandelshöchstpreise für Marmeladen.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz ausschließlich der Stadt Limbach werden nach Gehör der Preisprüfungsstelle folgende Kleinhandelshöchstpreise für Marmeladen auf Grund der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 817 — festgesetzt:

§ 1.

Bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V	
Mark	Mark	Mark	Mark	
1. beim Verkaufe von pfundweise aus- gewogener Ware	0,60	0,50	0,40	0,35 für das Pfund
2. beim Verkauf in ganzen Blechdosen oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einfachlich 15 Kilogramm	0,55	0,45	0,36	0,32 . . .
von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm	0,60	0,50	0,40	0,35 . . .
unter 5 Kilogramm	0,65	0,55	0,44	0,38 . . .

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bruchteile von Pfennigen dürfen nach oben abgerundet werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 2.

Im Sinne der Reichskanzlerbekanntmachung vom 14. Dezember 1915 gelten als:

- Sorte I:** Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;
- Sorte II:** Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfelinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;
- Sorte III:** Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtrückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;
- Sorte IV:** Marmeladen aus Früchten oder Fruchtrückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstmarmeladen);
- Sorte V:** Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

§ 3.

Beim Verkauf von Marmeladen muß am Gesähe deutlich erkennbar gemacht sein, um welche der vorbezeichneten Sorten es sich handelt.

§ 4.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrentrechte erkannt und der Gewerbebetrieb durch die Verwaltungsbörde untersagt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 14. Januar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Gemüse- u. Verkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von

Jäger	1/2 kg	28 Pf.
Erbsen	1/2 kg	50 Pf.
Rüben	1/2 kg	50 Pf.
Grüne	1/2 kg	45 Pf.
Kartoffeln	1/2 kg	250 Pf.
Speck, gesalzen	1/2 kg	220 Pf.
Speck, geräuchert	1/2 kg	240 Pf.

an die hiesigen Ortsbewohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagspapier ist mitzubringen.
Reichenbrand, den 21. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss,
am 19. Januar 1916.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.

Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

- I. Die Vorchrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.
- II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.

Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimme ich:

- I. Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und sie liefern zu lassen.
- II. Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Veräußerung die Margarine anzugeben, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzugeben. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 2. Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Veräußerung die Margarine anzugeben, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzugeben. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer aus Gründen des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuhören und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmekündigung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig der Auschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die ein Auschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat. Der Auschuss bestimmt, wer die bare Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu handelswidrigen erfolgt. Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorrichten in §§ 1, 2 oder 3 zu widerhandelt.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

152 A. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 31. Januar bis 27. Februar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte.

Sonnabend, den 29. Januar 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	
"	"	101—200	nachm.	1—2 . . . } im Meldeamt
"	"	201—300	mittags	2—3 . . . }
II. Bezirks	"	301—400	mittags	12—1 . . . }
"	"	401—500	nachm.	1—2 . . . }
III. Bezirks	"	501—600	mittags	2—3 . . . }
"	"			